

An. Stadtrat der Stadt Weißenfels

zur Vorberatung an :
Hauptausschuss des Stadtrates

**Antrag der Stadtratsfraktion „Bündnis für Gerechtigkeit- WV/ Bündnis 90/ DIE GRÜNEN“ vom 09.07.2015 auf Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts
Stellungnahme des Oberbürgermeisters**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich beziehe mich auf den Ihnen vorliegenden Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis für Gerechtigkeit- WV/ Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 09.07.2015 auf Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasseranstalt. Bevor diese Angelegenheit im Stadtrat behandelt wird, erfolgt die erforderliche Vorberatung im dafür zuständigen Hauptausschuss. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung :

1. Nach Auffassung der Stadtratsfraktion sei die Unternehmenssatzung der Abwasseranstalt an eine neue Rechtslage anzupassen, die sich aus richterlichen Hinweisen des Verwaltungsgerichtes Halle im Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 B 27/15 HAL und der sich aktuell entwickelten Rechtsprechung ergebe. Worum es sich dabei handelt und aus welcher aktuellen Rechtsprechung sich eine neue Rechtslage zum Anstaltsrecht ergibt, die eine Anpassung der Unternehmenssatzung erfordere, wird nicht dargelegt.
Die angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle (Aktenzeichen 6 B 27/15 HAL) betrifft den Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis für Gerechtigkeit- WV/ Bündnis 90/ DIE GRÜNEN auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Bürgermeister auf Aushändigung von Verträgen zwischen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR und industriellen Einleitern. Damit war der Gegenstand dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestimmt und begrenzt. Das Verwaltungsgericht Halle hat diesen Antrag mit Beschluss vom 11.03.2015 abgelehnt und der Stadtratsfraktion die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ich verweise hierzu auf meine den Mitgliedern des Stadtrates zugewandene Information über den Ausgang dieses Rechtsstreites vom 27.03.2015.

Weder aus diesem Rechtsstreit noch aus anderer Rechtsprechung folgt das Erfordernis, die Unternehmenssatzung der Abwasseranstalt an eine „neue Rechtslage“ anzupassen.

2. **§ 2 der Unternehmenssatzung** (Aufgabenübertragung und –übergang) steht mit der geltenden Rechtslage im Einklang und bedarf keiner Änderung bzw. Anpassung. Diese Rechtslage besteht im Folgendem:

a) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts ist im Wege des Formwechsels nach § 15 a GKG LSA aus dem vormaligen Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels zum 01.01.2013 entstanden, nachdem die Stadt Weißenfels auf Grund von Eingemeindungen als einziges Verbandsmitglied verblieben war. In gleicher Weise wie zuvor nach dem Zweckverbandsrecht (§6ff GKG LSA) wurde der Anstalt auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) von der Stadt durch die Unternehmenssatzung die der Stadt nach § 78 Wassergesetz LSA i. V. m. §§ 54-56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Weißenfels übertragen, ausgenommen der Aufgabe des Satzungserlasses. Rechts- und Ermächtigungsgrundlage für diese Aufgabenübertragung und den damit verbundenen Aufgabenübergang ist § 3 i. V. m. § 1 und 2 Anstaltsgesetz. Folge der Aufgabenübertragung ist, dass die Aufgabe nicht mehr von der Stadt, sondern von der Anstalt wahrgenommen wird. Die Stadt verliert die Zuständigkeit für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe. Die Stadt ist Anstaltsträgerin; ihr obliegt die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast (§ 4 AnstG).

b) Diese Konstellation und Rechtsfolge ist vergleichbar mit der Übertragung von Aufgaben nach dem Zweckverbandsrecht. Genauso wie bei einer Aufgabenübertragung an einen Zweckverband ist es bei einer Aufgabenübertragung auf eine Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) nach dem Anstaltsgesetz so, dass die Aufgabe ihren Charakter nicht ändert und ihrem Wesen nach „gemeindlich“ bleibt. An der gesetzlich in § 78 Abs. 1 Wassergesetz LSA geregelten Pflicht der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung auf ihrem Gebiet als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises ändert sich nichts. Dies gilt kraft Gesetzes, ist Grundlage der Unternehmenssatzung und wird dort vorausgesetzt. Einer Wiederholung der Gesetzesregelung in der Satzung bedarf es nicht.

c) Unabhängig von diesem ursprünglichen Charakter der Aufgabe bewirkt die Aufgabenübertragung eine Kompetenzänderung zum Recht und zur Pflicht mit der Befassung der Angelegenheit und der Erfüllung der übertragenen Aufgabe. Maßgeblich kommt es auf die zuvor dargestellte Unterscheidung zwischen dem verbleibenden Charakter als gemeindliche Aufgabe und der dennoch zulässigen Aufgabenübertragung im Sinne der Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben an. Bei der Aufgabenübertragung nach § 3 Anstaltsgesetz LSA geht es nicht um eine bloße Aufgabenwahrnehmung bzw. Aufgabenerledigung durch die Anstalt, sondern mit der Übertragung verliert die Gemeinde die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgabe.

Dies anerkennend, hat richtigerweise das Verwaltungsgericht Halle (4. Kammer) im Rechtsstreit mit dem Land über die Zahlung von Abwasserabgaben die Abwasseranstalt als Aufgabenträgerin der Abwasserbeseitigung auf Grund Formwechsel und Aufgabenübertragung als Klägerin anerkannt.

3. **§ 3 der Unternehmenssatzung** beinhaltet, dass die Satzungen der Anstalt von der Stadt Weißenfels erlassen werden. Die Stadt hat dadurch den Satzungserlass vom Aufgabenübergang an die Anstalt ausdrücklich ausgenommen. Insoweit wird auf die Erläuterungen zur Unternehmenssatzung im Rahmen der Sitzungsunterlagen zur Beschlussfassung der Unternehmenssatzung in der Stadtratssitzung am 15.11.2012 verwiesen.

Nach dem zuvor gesagten kommt es für eine kommunale (städtische) Angelegenheit

im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes darauf an, dass neben dem Charakter als kommunale Aufgabe zusätzlich die eigene Kompetenz zur Erfüllung der Aufgabe und damit das eigene Entscheidungsrecht in dieser Sache besteht. Ausgehend davon ist als kommunale Angelegenheit aus der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bei der Stadt die Teilaufgabe des Satzungserlasses zur Abwasserbeseitigung verblieben.

Dies sei zum Ausgangsverständnis vorangestellt.

Die Regelung zur Satzungszuständigkeit der Stadt soll nach dem Vorschlag der Fraktion BfG-WV/GRÜNE ergänzt werden um eine Bestimmung, wonach die „kommunale Vertretung ein Kontroll- und Informationsrecht bezüglich Aufgabenerledigung im Rahmen der von ihr erlassenen Satzungen“ erhält. Auf welche Rechts- und Ermächtigungsgrundlage sich die Einräumung eines solchen Kontroll- und Informationsrechtes stützt, wird nicht dargelegt. Offen bleibt auch, wie die Vertretung, also der Stadtrat als solches mit all seinen Mitgliedern das Kontroll- und Informationsrecht und bei wem wahrnehmen soll.

Der Ausgangsgedanke ist nachvollziehbar. Denn wie bei allen anderen von der Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen stellt sich die Frage deren Kontrolle in dem Sinne, deren Grundlagen und Anwendung zu überwachen, um gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen des Satzungsrechtes vorzunehmen. Dies kann sich ergeben aus Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung und Reaktionen auf die Rechtsanwendung. Dies ist zu trennen vom reinen Verwaltungsvollzug einer Satzung, also deren Anwendung und Umsetzung im Einzelfall durch die dafür zuständige Verwaltung. Der Satzungsvollzug der Satzungen der Abwasseranstalt ist eine gesetzlich dem Vorstand der Anstalt mit seiner Verwaltung obliegende Aufgabe.

Ansonsten können für die Kontrolle der von der Stadt erlassenen Satzungen der Anstalt keine anderen und insbesondere weitergehenden Regelungen und Zuständigkeiten gelten, wie sie auch für alle anderen Satzungen der Stadt bestehen. Diese bestehen in Folgendem:

- Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und deren Vollzug durch den Oberbürgermeister (§ 65 Abs. 1 KVG LSA).
- Auskunftsrecht jedes Stadratsmitgliedes gegenüber dem Oberbürgermeister (§ 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA).
- Unterrichtsrecht des Stadtrates (§ 45 Abs. 6 S. 1 KVG LSA)
- Akteneinsichtsrecht der Vertretung oder eines von ihr bestellten Ausschusses (§ 45 Abs. 6 S. 2 und 3 KVG LSA)
- Anfragerecht jedes Stadratsmitgliedes (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- Unterrichtspflicht des Oberbürgermeisters gegenüber der Vertretung über alle wichtigen die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA).

Auf diese Weise ist das Kontroll- und Informationsrecht des Stadtrates in allen kommunalen Angelegenheiten der Stadt geregelt und gesichert. Ein eigenes unmittelbares Kontroll- und Informationsrecht des Stadtrates bei der Abwasseranstalt besteht nicht. Es fehlt auch an einer Rechts- und Ermächtigungsgrundlage, sich dies satzungsrechtlich einzuräumen.

Die Stadt und der Stadtrat haben die anhand des Anstaltsrechtes geregelten Einflussnahmen. Das betrifft die Stellung des vom Stadtrat besetzten Verwaltungsrates der Anstalt als Überwachungsorgan über die Geschäftsführung des Vorstandes (§ 5 Abs. 3 AnstaltsG LSA). Ferner wird auf das auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 S. 5 AnstaltsG LSA in § 6 Abs. 2 Unternehmenssatzung dem Stadtrat gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates eingeräumte Weisungsrecht in den dort näher geregelten Angelegenheiten (Entscheidungen) verwiesen.

Nach alledem halte ich die von der Stadtratsfraktion BfG-WV/GRÜNE vorgeschlagenen Ergänzungen der Unternehmenssatzung der Abwasseranstalt für nicht begründet und für rechtlich nicht zulässig.

4. Zu dem unterbreiteten Beschlussantrag sei lediglich noch darauf verwiesen, dass dem „Rechtsamt der Stadt WSF“ nicht unmittelbar durch den Stadtrat und seine Ausschüsse ein Auftrag erteilt werden darf. Nach § 65 Abs. 1 KVG LSA obliegt es mir als Oberbürgermeister (Hauptverwaltungsbeamter) die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen. Dass ich mich dabei der Verwaltung der Stadt als deren Leiter bediene ist eine davon zu unterscheidende innerorganisatorische Problematik.

Mit freundlichem Gruß

Risch
Oberbürgermeister